

## Ausführungsbestimmungen zum Landschaftsgesetz über öffentliche Ruhe und Ordnung

Vom Kleinen Landrat am 13. Dezember 2005 erlassen

### Art. 1

Gestützt auf den Regierungsbeschluss vom 26. April 1971 über die Regelung der Benützung von Motorschlitten<sup>1</sup> gilt in der Landschaft Davos Gemeinde folgende Regelung: Motorschlitten-  
und Pistenfahr-  
zeuge

1. Die Benützung von Motorschlitten aller Art auf sämtlichen Skipisten, Talabfahrtswegen, Ski-Übungsfeldern, Langlaufloipen, Schlittelbahnen und Spazierwegen ist verboten.
2. Die Benützung von Pistenfahrzeugen aller Art ausserhalb von Skipisten, Talabfahrtswegen, Ski-Übungsfeldern, Langlaufloipen, Schlittelbahnen und Spazierwegen ist verboten.
3. Für den Pistendienst und für Transporte zu Hütten oder entlegenen Liegenschaften ohne Strassenverbindung kann die Gemeinde auf entsprechendes Gesuch hin Ausnahmen von den Verboten gemäss Ziffern 1 und 2 bewilligen.
4. Betreiber von solchen Fahrzeugen, die für die Durchführung einer Veranstaltung, den Unterhalt ihrer Anlagen oder Ähnliches auf die Benützung solcher Fahrzeuge zwingend angewiesen sind, können für einzelne Zeiträume oder für eine ganze Wintersaison eine Bewilligung beantragen.

Verstösse gegen diese Regelung werden mit Busse geahndet.

### Art. 2

Alle Schulhaus-, Kindergarten- und Turnhallenareale gelten als suchtmittelfreie Zonen, in denen jeglicher Konsum von Alkohol und anderen Suchtmitteln vollständig verboten ist. Suchtmittel-  
freie Zonen

Diese Zonen werden entsprechend markiert und gekennzeichnet.

Für die Kontrollen während des Schulbetriebs ist der Schulrat verantwortlich; in der übrigen Zeit die Polizei.

Für Ausnahmegewilligungen ist der Kleine Landrat zuständig.

### Art. 3

Zuständige Gemeindebehörde bezüglich der nachfolgend erwähnten Aufgaben gemäss Gesetz über öffentliche Ruhe und Ordnung<sup>2</sup> ist der Chef Landschaftspolizei: Zuständigkei-  
ten

<sup>1</sup> BR 870.300

<sup>2</sup> DRB 31

## 31.01

- a) Bewilligungen betreffend Pistenfahrzeuge<sup>1</sup>;
- b) Bewilligungen betreffend permanenter Lautsprecher usw.<sup>2</sup>;
- c) Bewilligungen betreffend Einsatz von Feuerwerk<sup>3</sup>;
- d) Bewilligungen und Auflagen betreffend Sammlungen, Strassenmusikanten<sup>2</sup>; die Anzahl erteilter Bewilligungen wird pro Tag beschränkt;
- e) Bewilligungen betreffend den Einsatz von Motorschlitten gemäss Art. 1 vorstehend.

### Art. 4

Aufhebung bisherigen Rechts Es werden aufgehoben:

- a) Der Beschluss betreffend die Benützung von Motorschlitten und Pistenfahrzeugen vom 10. November 1983;
- b) Regulativ betreffend den Einsatz von Pistenfahrzeugen in bewohntem Gebiet, vom Kleinen Landrat am 24. Mai 1994 erlassen.

### Art. 5

In-Kraft-Treten Dieser Erlass tritt gleichzeitig mit dem Landschaftsgesetz über öffentliche Ruhe und Ordnung<sup>4</sup> in Kraft.

<sup>1</sup> DRB 31; Art. 12

<sup>2</sup> DRB 31; Art. 19

<sup>3</sup> DRB 31; Art. 17

<sup>4</sup> DRB 31